

auf obgedachten Reservfonds übernommen." Das sind die drei Grundsätze, welche in diesem Bericht ausgesprochen worden sind. Der vierte Grundsatz wäre folgender: „Beiträge aus den Kirchenararien, die an zeither bestandene und vermöge des Vorstehenden fortbestehende Vereine entrichtet worden sind, dauern fort.“ Bei der Berathung in der jenseitigen Kammer ist nun das Deputationsgutachten von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden. Die Deputation Ihrer Kammer hat sich theils durch die Gründe, die im Bericht aufgestellt worden sind, theils auch durch dasjenige, was von dem Herrn Staatsminister mündlich an die Deputation abgegeben worden ist, überzeugt, daß dieser Beschluß ein ganz sachgemäßer sei, und sie rath der Kammer an, dem von der jenseitigen Kammer gefaßten Beschluß ebenfalls ihre Zustimmung zu ertheilen. Was die Grundsätze betrifft, so hat die Deputation dieser Kammer ebenso wie die jenseitige Deputation eine Bemerkung gegen diese Grundsätze zu finden nicht vermocht, und ich glaube, es wird darüber ein Beschluß nicht zu fassen sein, wenigstens ist man in der zweiten Kammer stillschweigend darüber hinweggegangen, und ich glaube auch nicht, daß von Seiten des hohen Ministerii ein Beschluß darüber erwartet wird.

Vicepräsident v. Carlowitz: Gleich der vierten Deputation der zweiten Kammer würde auch Ihre vierte Deputation keinen Anstand genommen haben, die zweite Deputation Ihrer Kammer zuzuziehen, hätten nicht folgende Momente dagegen gesprochen. Einmal die Dringlichkeit der Sache an und für sich selbst, dann der nahe bevorstehende Landtagsschluß, ferner die Einhelligkeit, mit der die zweite Kammer beschloffen hat, ein Umstand, der wenigstens die Richtigkeit des Beschlusses vermuthen läßt, und endlich der Umstand, daß es sich nur um eine Summe von 700 Thlr. handelt, die auf die Staatskasse zu übernehmen ist, eine Summe, die durch das Absterben der Percipienten sich allmählig auch immer mehr und mehr vermindern dürfte. Aus diesen Rücksichten glaubt die Deputation gerechtfertigt zu sein, wenn sie sich enthalten hat, den Beitritt der zweiten Deputation zu veranlassen.

v. Polenz: Die zweite Deputation ist überzeugt, daß die vierte Deputation den Gegenstand sachgemäß in Berathung gezogen haben wird. Wegen der 700 Thlr. muß ich jedoch bemerken, daß es wohl in Frage stehen möchte, ob diese hinreichen zur Uebernahme aller der Pensionen, welche aus den Kassen gegeben werden sollen, die ohne Fonds übernommen werden. Ob die Grundsätze, die künftighin in Anwendung kommen sollen, auch den erwarteten Einfluß auf die Staatskasse haben werden, das allerdings ist nicht so klar. Indessen mag es nicht in der Möglichkeit gelegen haben, diesen Gegenstand gleich bei der Berathung mit vorzubringen, wie über die Pensionen der Geistlichkeit verhandelt wurde. Insofern finden sich die Mitglieder der Deputation beruhigt, wenn sie zu der Berathung nicht mit zugezogen worden sind.

Bürgermeister Schill: Ich glaube, die zweite Deputation konnte hierbei nichts thun, weil es sich nicht von einer Ueber-

nahme auf die Staatskassen, sondern auf den Unterstützungsfonds handelt, der unter der Verwaltung des Ministeriums steht. Ich für meinen Theil verkenne die angeführten Billigkeitsgründe keinesweges, glaube auch nicht, daß die Staatskasse darunter leidet, sondern behaupte nur, daß die ganze übrige Geistlichkeit Sachsens dabei benachtheiligt wird. Mein Grund ist hergenommen aus dem Prediger-Witwen- und Waisenspensionsgesetz. Der Unterstützungsfonds von 2000 Thlr. jährlich, der aus der Staatskasse bezogen wird, sollte gesammelt werden, um künftig die Pensionen für die Witwen und Waisen der Geistlichkeit aus der Staatspensionskasse zu erhöhen. Es ist natürlich, daß, wenn in einem Zeitraum von 10 Jahren der Zinsenzuwachs hinwegfällt, die Aussicht, die damals eröffnet worden ist, ziemlich weit hinausgerückt wird, und in dieser Beziehung wird für die Uebrigen ein Nachtheil entstehen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es ist mir bei dem Vortrage des Referenten noch ein Zweifel begegnet. Wenn er nämlich von der ersten Petition erwähnt, daß nicht bei der ersten Kammer darauf einzugehen sei, weil die Petition zwar an die Ständeversammlung gerichtet, jedoch beigefügt worden sei: „zu Händen der zweiten Kammer.“ In sofern kann ich mich nun nicht mit der Ansicht vereinigen, daß darauf nicht besonders einzugehen sei, denn der Zusatz scheint weiter nichts zu bedeuten, als daß die Petition zuerst an die zweite Kammer gelangen solle. Sollte nun etwas beschloffen werden, wodurch dem Wunsche der ersten Petenten mit abgeholfen würde, so käme auf die Beilegung ihrer eigenen Petition etwas nicht an, weil sie den aus jenen Beschlüssen entstehenden Vortheil auch genießen würden; wäre es aber nicht der Fall, so könnte man allerdings fragen, ob bei der Kürze der Zeit noch auf diese Petition einzugehen wäre. Auf der andern Seite muß ich gestehen, daß, wenn die Sache nicht zu weitläufig ist, sie geeignet scheint, noch verhandelt zu werden, weil außerdem eine gewisse Zurücksetzung der ersten Petenten gegen die andern entstehen würde.

Referent Bürgerm. Gottschald: Die Deputation hat aus der Adresse nichts anderes entnehmen können, als daß sie bloß an die zweite Kammer gerichtet sei, denn die Adresse lautet: „An die Ständeversammlung zu Händen der 2. hohen Kammer.“ Ich finde aus dieser Adresse keine so allgemeine Weise, daß man sie als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet betrachten könne, und man hat annehmen müssen, daß, wenn kein Antrag von der zweiten Kammer erfolgt, sie auch bei der ersten Kammer nicht eingehen könnte.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bin derselben Ansicht, welche der geehrte Referent ausgesprochen hat. Es ist überhaupt schon ein Uebelstand, daß man oft an die zweite Kammer zuerst sich wendet, und der Petition die Aufschrift giebt: „An die Ständeversammlung, und zunächst an die zweite Kammer.“ Ob dies überhaupt ein zulässiges Verfahren sei, will ich nicht ergründen; ich glaube aber, daß es dem kaum entspricht, was die Verfassungsurkunde vorschreibt. Indes,